

LVF-231 01.24

ANNAHMERICHTLINIEN 2024



Inhaltsverzeichnis

- 1. Medizinische Risikoprüfung**
- 2. Wirtschaftliche und finanzielle Risikoprüfung**
- 3. Vorversicherung**
- 4. Absicherungshöhen**
 - 4.1 maximale Absicherungshöhen
 - 4.2 Dynamiksätze 6 % bis 10 %
 - 4.3 Profit-Testing
 - 4.4 Geldwäschegesetz
- 5. Bonitätsprüfung, Wohnsitz und unbefristete Aufenthaltsgenehmigung**
- 6. Wiederinkraftsetzung**
- 7. Beginnverlegung, Vordatierung, beitragsfreies Ruhen und Wiederanlage**
- 8. Besonderheiten in der Berufsunfähigkeit**
 - 8.1 Absicherung von Beamten
 - 8.2 BU / BU-Opti für besondere Berufsgruppen

LVF-231 01.24

1. Medizinische Risikoprüfung

Bei folgenden Tarifen bzw. Tarifkombinationen ist eine Gesundheitsprüfung anhand der im Antrag gestellten Fragen zu den Gesundheitsverhältnissen der zu versichernden Person notwendig:

- Risikotarife: uniRISK 7280 und 7281
- Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung (SBU): 7405 und 7406
- Aufgeschobene Rente in Kombination mit:
 - Tarif 7523 Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ bei der Direktversicherung)
 - Tarif 7364 BU-Opti
- Fondsgebundene Rentenversicherung Tarif 7367 und 7368 in Kombination mit:
 - BU-Opti

Bei höheren Absicherungen sind folgende Unterlagen einzureichen:

Leben - bestehende Absicherungen bei der uniVersa werden angerechnet - Untersuchungen dürfen bei Eingang in der Hauptverwaltung nicht älter als 6 Monate sein	Bis einschließlich 49. Lebensjahr: - Bei Versicherungssummen ab 250.001 EUR bis einschließlich 600.000 EUR M-Check mit Laborwerten Alternativ Ärztliches Zeugnis mit Laborwerten - Bei Versicherungssummen ab 600.001 EUR Ärztliches Zeugnis mit Laborwerten und Ruhe- und Belastungs-EKG Ab vollendetem 50. Lebensjahr: - Bei Versicherungssummen bis einschließlich 250.000 EUR Durchführung einer Hausarztanfrage Sollte kein Hausarzt vorhanden sein, muss ein ärztliches Zeugnis durchgeführt werden. - Bei Versicherungssummen ab 250.001 EUR Ärztliches Zeugnis mit Laborwerten und Ruhe- und Belastungs-EKG
BU-Renten - bestehende Absicherungen bei der uniVersa werden angerechnet - Untersuchungen dürfen bei Eingang in der Hauptverwaltung nicht älter als 6 Monate sein	Bis einschließlich 49. Lebensjahr: - BU-Jahresrente ab 24.001 EUR bis einschließlich 30.000 EUR Durchführung einer Hausarztanfrage Sollte kein Hausarzt vorhanden sein, muss ein M-Check oder ein ärztliches Zeugnis durchgeführt werden. - BU-Jahresrente ab 30.001 EUR bis einschließlich 60.000 EUR M-Check mit Laborwerten Alternativ Ärztliches Zeugnis mit Laborwerten - BU-Jahresrenten ab 60.001 EUR Ärztliches Zeugnis mit Laborwerten und Ruhe- und Belastungs-EKG Ab vollendetem 50. Lebensjahr: - BU-Jahresrente bis einschließlich 30.000 EUR Durchführung einer Hausarztanfrage Sollte kein Hausarzt vorhanden sein, muss ein ärztliches Zeugnis durchgeführt werden. - BU-Jahresrente ab 30.001 EUR Ärztliches Zeugnis mit Laborwerten und Ruhe- und Belastungs-EKG

Besonderheit bei Sterbegeldanträgen (Tarif 7181)

Diese Anträge können nur angenommen werden, wenn die Angabe der zu versichernden Person (Antragsfrage 4) verneint wird.

Annahmerichtlinien der uniVersa Lebensversicherung a. G. (Stand 01.01.2024)

LVF-231 01.24

2. Wirtschaftliche und finanzielle Risikoprüfung

Was ist zur wirtschaftlichen und finanziellen Risikoprüfung erforderlich?

Neben der medizinischen Risikoprüfung ist bei hohen Summen/Renten auch eine Prüfung des wirtschaftlichen und finanziellen Risikos erforderlich. Ab folgenden Summen (alle bestehenden Verträge inkl. aller Absicherungen bei Wettbewerbern mit eingerechnet) wird benötigt:

Leben	
Versicherungssumme von mehr als 500.000 EUR	<ul style="list-style-type: none"> - Fragebogen Beruf/Einkommen (LVF-520) - Nachweis über Bedarf (Darlehens-, Gesellschaftsvertrag) - Wirtschaftsauskunft (wird von Hauptverwaltung angefordert)
BU	
BU-Jahresrente von mehr als 12.000 EUR jährlich	<ul style="list-style-type: none"> - Zusatzfragen zur BU auf dem Antragsformular
von mehr als 24.000 EUR jährlich	zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Fragebogen Beruf/Einkommen (LVF-520)
von mehr als 30.000 EUR jährlich	zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Einkommensnachweis über die letzten 3 Jahre mittels Gehaltsabrechnungen, Steuerbescheid oder Jahreseinkommensbescheinigungen des Arbeitgebers - Wirtschaftsauskunft über VN und VP (wird von der Hauptverwaltung angefordert)

Prüfung der Angemessenheit

Es kann eine jährliche BU-Rente **in Höhe von 60 %** der Bruttoarbeitseinkünfte **der letzten 12 Monate¹⁾** angeboten werden, soweit keine berufsspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Ab einem Bruttoarbeitseinkommen von über 50.000 EUR können für den übersteigenden Teil 35 % abgesichert werden. Dabei sind Renten und rentenähnliche Einkünfte (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Erträge aus Kapitalanlagen und Unternehmensbeteiligungen) nicht mit einzubeziehen, da diese vom möglichen BU-Fall nicht beeinflusst werden.

Sofern weitere BU-Absicherungen bestehen, werden diese zu 100 % auf die maximal mögliche BU-Absicherungshöhe angerechnet. Sonstige Invaliditätsdeckungen zur Absicherung der Arbeitskraft (z. B. Erwerbs-, Grundfähigkeitsrenten etc.) werden zu 50 % angerechnet. Die berufsständischen Versorgungen von Freiberuflern und Kammerberufen (z.B. Ärzte, Rechtsanwälte, Notare) werden ab einer Gesamt-Rentenhöhe (inkl. Vorversicherungen) von mehr als 36.000 EUR p.a. zu 50 % angerechnet. Auf die Anrechnung von Versorgungsansparungen aus der Gesetzlichen Rentenversicherung wird verzichtet.

¹⁾Besonderheiten bei Berufsanfängern / Existenzgründern:

- Bei abhängig beschäftigten Berufsanfängern 60 % der derzeitigen regelmäßig zu erwartenden Bruttoarbeitseinkünfte;
- Bei selbständigen Existenzgründern, die gegen BU versicherbar sind, ist innerhalb der ersten beiden Jahre nach Gewerbeaufnahme eine max. BU-Rente von 18.000 EUR ohne zusätzlichen Nachweis versicherbar.

LVF-231 01.24

3. Vorversicherungen

Was muss bei Vorversicherungen berücksichtigt werden?

Für die wirtschaftliche und finanzielle Risikoprüfung werden **alle bestehenden BU-Renten und Risikoversicherungen** angerechnet. Dabei ist es unerheblich, ob diese bei der uniVersa oder beim Wettbewerber bestehen.

Für die medizinische Risikoprüfung werden nur bei der uniVersa **bestehende BU-Renten und Risikoversicherungen** berücksichtigt.

Die Höhe der bestehenden BU-Renten und Versicherungssumme wird zur neu beantragten Summe addiert, unabhängig davon, wann sie abgeschlossen wurden. Bei einer Risikolebensversicherung mit fallender Versicherungssumme ist die zum Zeitpunkt der erneuten Antragstellung bestehende Risikosumme zu berücksichtigen.

Bereits bei der uniVersa bestehende **kapitalbildende Lebensversicherungen und fondsgebundene Rentenversicherungen** werden bei der medizinischen und wirtschaftlichen Risikoprüfung berücksichtigt, wenn der technische Versicherungsbeginn nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.

4. Absicherungshöhen

4.1 maximale Absicherungshöhen

4.1.1 Insgesamt max. BU-Monatsrenten pro versicherte Person bei der uniVersa Lebensversicherung a.G.

BU-Renten ohne Beitragsdynamik und ohne Leistungsdynamik	7.000 EUR
BU-Renten bis 3 % Beitragsdynamik (Leistungsdynamik bis 3 % möglich)	4.000 EUR
BU-Renten bis 5% Beitragsdynamik (Leistungsdynamik bis 3 % möglich)	3.500 EUR

4.1.2 BU-Beitragsbefreiung

Die Werte aus einer BU-Beitragsbefreiung sind bei den max. BU-Monatsrenten zu berücksichtigen, sofern der Wert der BU-Beitragsbefreiung insgesamt 500 EUR pro Monat übersteigt.

4.1.3 Insgesamt max. Pflege-Monatsrenten pro versicherte Person bei der uniVersa Lebensversicherung a.G.

Pflege-Renten ohne Beitragsdynamik und ohne Leistungsdynamik	3.500 EUR
Pflege-Renten bis 3 % Beitragsdynamik (Leistungsdynamik bis 3 % möglich)	2.500 EUR
Pflege-Renten bis 5 % Beitragsdynamik (Leistungsdynamik bis 3 % möglich)	2.000 EUR

Eine Absicherung mit einer Leistungsdynamik und einer Pflegerente, bei der ein Risikozuschlag für die Pflegeplus erforderlich ist, ist nicht möglich.

4.1.4 Insgesamt max. Versicherungssummen in der Risiko-LV pro versicherte Person bei der uniVersa Lebensversicherung a.G.

Versicherungssumme ohne Dynamik	1.200.000 EUR
Versicherungssumme mit 5 % Dynamik	600.000 EUR

4.1.5 Höchstgrenzen bei der Versicherung von Kindern

Bis zum vollendeten 7. Lebensjahr beträgt die maximale Gesamtversicherungssumme in der Lebensversicherung 8.000 EUR.

LVF-231 01.24

4.1.6 Maximale Todesfallabsicherung durch Verträge ohne Gesundheitsprüfung Tarif Trauerfallvorsorge (aktuell 7181)

Die maximal mögliche Versicherungssumme beträgt:

- Für den Tarif 7181 Trauerfallvorsorge 15.000 EUR.
- Bestehende kapitalbildende Lebensversicherungsverträge ohne Gesundheitsprüfung, unabhängig von der Tarifgeneration, werden auf die max. mögliche Versicherungssumme angerechnet.

4.1.7 topinvest RENTE bzw. topgreeninvest RENTE (aktuell 7367) mit Todesfallschutz in % der Beitragssumme

Der max. mögliche Todesfallschutz bei Antragstellung beträgt 50.000 EUR.

- Der Todesfallschutz von bestehenden topinvest RENTEN bzw. topgreeninvest RENTEN, unabhängig von der Tarifgeneration, wird auf den max. möglichen Todesfallschutz angerechnet.
- Durch eine Dynamik erhöht sich der Todesfallschutz, auch über 50.000 EUR hinaus. Die Auswahl der 6 % bis 10 % Dynamik ist nur nach vorheriger Zusage der Hauptverwaltung möglich.
- Bei bedingungsgemäßen Beitragserhöhungen erhöht sich der Todesfallschutz ebenfalls. Laut AVB hat die uniVersa das Recht, eine Risikoprüfung durchzuführen. Wir werden dann eine Risikoprüfung durchführen, wenn der Todesfallschutz aus allen bestehenden topinvest RENTEN bzw. topgreeninvest RENTEN mehr als 50.000 EUR beträgt.
- Bei Zuzahlungen erhöht sich der Todesfallschutz nicht.
- Bei einer bedingungsgemäßen Erhöhung des Todesfallschutzes ohne Beitragserhöhung hat die uniVersa ebenfalls das Recht, eine Risikoprüfung durchzuführen. Wir werden dann eine Risikoprüfung durchführen, wenn der Todesfallschutz aus allen bestehenden topinvest RENTEN bzw. topgreeninvest RENTEN mehr als 50.000 EUR beträgt.
- Bei einer bedingungsgemäßen Erhöhung des Todesfallschutzes aufgrund der Nachversicherung (ohne die dreijährige Wartezeit) sind die Bestimmungen den zugrundeliegenden AVBs zu entnehmen.

4.1.8 Kombination Trauerfallvorsorge und topinvest RENTE bzw. topgreeninvest RENTE

Der Todesfallschutz aus Trauerfallvorsorge und allen bestehenden kapitalbildenden Lebensversicherungen kann beliebig mit dem Todesfallschutz aus der topinvest RENTE bzw. topgreeninvest RENTE kombiniert werden. Die jeweiligen Höchstgrenzen gelten unabhängig voneinander und werden nicht aufeinander angerechnet.

4.2. Dynamiksätze 6 % bis 10 %

Die Vereinbarung einer Beitragsdynamik in Höhe von 6 % bis 10 % bei einer Berufsunfähigkeitsversicherung (SBU und BUZ), topinvest RENTE bzw. topgreeninvest RENTE mit prozentualem Todesfallschutz oder Risikolebensversicherung ist nur nach vorheriger Zusage der Hauptverwaltung möglich.

Es sind konkrete und verbindliche Nachweise vorzulegen, aus dem sich ein entsprechender Absicherungsbedarf für eine solche Dynamik ergibt.

4.3 Profit-Testing

Für die Übernahme von Großrisiken sind gesonderte Prüfungen (Profit-Testing) erforderlich. Bereits vor Antragsaufnahme sollte daher ab einer Beitragssumme von 1.000.000 EUR (auch Einmalbeiträge) rechtzeitig in der Hauptverwaltung angefragt werden, ob für das Risiko generell Versicherungsschutz angeboten werden kann. Unsere Angebotssoftware wird Ihnen ab einer Beitragssumme von 1.000.000 EUR einen Hinweis geben. Aus Datenschutzgründen sollen die Unterlagen zur Prüfung anonym mithilfe eines Versorgungsvorschlages inkl. Vermittlernummer an leben-antrag@uniVersa.de geschickt werden.

Davon ausgenommen sind die Tarife Aufbau RENTE^{topinvest} und sofortbeginnende Rentenversicherung.

LVF-231 01.24

4.4 Geldwäschegesetz

Zur Feststellung der Identität von natürlichen Personen sind folgende Angaben zum Vertragspartner abzufragen:

- Vorname und Nachname
- Geburtsort
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Wohnanschrift

Die Überprüfung erfolgt bei Antragstellung anhand eines gültigen amtlichen Personalausweises oder Reisepasses der ein Lichtbild enthält. Eine Kopie des Dokuments ist mit Vorder- und Rückseite einzureichen.

Bei juristischen Personen ist neben den Angaben zum Vertragspartner auch ein Auszug eines amtlichen Registers (z.B. Handelsregisterauszug) erforderlich.

Sollte der Beitragszahler vom Antragsteller (Versicherungsnehmer) abweichen, muss zusätzlich der Beitragszahler nach dem Geldwäschegesetz identifiziert werden. Hierzu ist ebenfalls eine Kopie eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses, Vorder- und Rückseite, einzureichen.

Monatsbeiträge ab 1.000 EUR

Bei einem Monatsbeitrag ab 1.000 EUR sind Nachweise zur Mittelherkunft mit einzureichen. Folgende Unterlagen dienen hierzu: z.B. Konto-/Depotauszug (Kontoinhaber muss erkennbar sein), Einkommensnachweise, Steuerbescheide, Einkommensteuerbescheide, Mitteilung über Kapitalerträge.

Für die Berechnung der 1.000 EUR-Grenze werden alle beantragten und bestehenden Verträge bei der uniVersa Lebensversicherung a.G. addiert.

Einmalbeiträge und Zuzahlungen

Bei Einmalbeiträgen und Zuzahlungen ab 50.001 EUR sind bei Vertragsschluss schriftliche Angaben über die Mittelherkunft erforderlich. Das Formular LFV-028 „Zusätzliche Angaben nach dem Geldwäschegesetz – Mittelherkunft bei Einmalbeiträgen“ ist mit einzureichen.

Ab Einmalbeiträgen und Zuzahlungen von 100.000 EUR sind neben schriftlichen Angaben zur Mittelherkunft zusätzlich entsprechende Nachweise vorzulegen, z.B. Kontoauszug, Bestätigung der Bank, Kaufvertrag bei Verkauf von Immobilien oder Verkauf einer Firma, Abrechnungsschreiben von fälligen Lebensversicherungen, Erbschein.

Einmalbeiträge und Zuzahlungen, innerhalb der letzten 12 Monaten, werden addiert. Laufende Monatsbeiträge werden nicht zu Einmalbeiträgen und Zuzahlungen addiert.

LVF-231 01.24

5. Bonitätsprüfung, Wohnsitz und unbefristete Aufenthaltsgenehmigung

5.1. Bonitätsprüfung

Bei Lebens-, Renten- und Berufsunfähigkeits-Versicherungsanträgen erfolgt eine Bonitätsprüfung nach folgenden Kriterien:

Personen	geprüft wird die Bonität des Antragstellers
Prüfungsgrenze für die Einholung von Bonitätsauskünften	<ul style="list-style-type: none"> - Anträge größer 1.200 EUR Jahresbeitragssumme / größer 100 EUR Monatsbeitrag - Berücksichtigt wird der Zahlbeitrag = Nettobeitrag - Anträge und Versicherungsbeginne innerhalb von 12 Monaten werden addiert
Weiches und mittleres Negativmerkmal	normale Annahme
Hartes Negativmerkmal	Ablehnung
Zahlungsverzug bei Bestandsverträgen	<p>Liegt bei einem Bestandsvertrag (Lebens-, Renten- oder Berufsunfähigkeits-Versicherungsvertrag) ein Zahlungsverzug vor, kann die Policierung eines Antrags erst erfolgen, sofern alle fehlenden Beiträge, einschließlich des aktuell ausstehenden Beitrages beglichen sind.</p> <p>Entscheidend ist der Geldeingang auf einem uniVersa-Konto.</p>
Stornierte Vorverträge	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bei einem Vertragsstorno im ersten Versicherungsjahr ist für den Versicherungsnehmer ein erneuter Vertragsabschluss bei der uniVersa Lebensversicherung a.G. (Lebens-, Renten- oder Berufsunfähigkeits-Versicherung) erst nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Vertragsstorno möglich. 2. Wurden bei einem Versicherungsnehmer in den letzten drei Jahren vor Antragstellung zwei oder mehr Verträge (Lebens-, Renten- oder Berufsunfähigkeits-Versicherungsverträge) wegen Zahlungsverzug storniert bzw. beitragsfrei gestellt, ist ein erneuter Vertragsabschluss nicht möglich.

Betreuung

Ein Vertragsabschluss mit Antragstellern als Versicherungsnehmer und/oder als versicherte Personen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter einer aufgrund Gesetzes angeordneten Betreuung stehen, ist nicht möglich.

5.2. Wohnsitz und unbefristete Aufenthaltsgenehmigung

Wohnsitz

Der Antragsteller und die versicherte Person müssen ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben.

Unbefristete Aufenthaltsgenehmigung

Ein Vertragsabschluss bei der uniVersa Lebensversicherung a.G. ist nur mit Antragstellern (Versicherungsnehmern) und versicherten Personen möglich, die über eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung verfügen.

Alle EU-Bürger verfügen aufgrund der Gesetzeslage über eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung (EU-Freizügigkeit). Entsprechende Freizügigkeitsregelungen gelten auch für die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EU plus Island, Liechtenstein und Norwegen) und der Schweiz.

Bei allen anderen Staatsbürgern ist eine Kopie der unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung für die Bundesrepublik Deutschland mit einzureichen.

LVF-231 01.24

6. Wiederinkraftsetzung

- Generell ist vor einer Wiederinkraftsetzung eine vorherige Abstimmung mit dem Fachbereich PVV 4 notwendig. Insbesondere bei staatlich geförderten Produkten (Riester, Rürup, bAV) ist häufig eine individuelle Abstimmung und Vorgehensweise erforderlich.
- Ist die uniVersa von einem Vertrag wegen Nichtzahlung der Erstprämie zurückgetreten, ist eine Wiederinkraftsetzung nicht möglich.
- Voraussetzung für eine Wiederinkraftsetzung bei mahngekündigten (stornierten) Vorgängen ist die **Überweisung** des vollständigen Beitragsrückstandes **durch den Versicherungsnehmer**.
- Voraussetzung für eine Wiederinkraftsetzung bei Verträgen, welche beitragsfrei bestehen, ist die **Überweisung** des ersten Beitrages **durch den Versicherungsnehmer**.
- Vorinkasso oder Überweisungen durch Vermittler oder andere Personen sind u.a. gemäß aufsichtsrechtlichen Vorgaben und aufgrund der Bestimmungen des Geldwäschegesetzes nicht zulässig und können daher nicht akzeptiert werden.
- Die technische **Wiederinkraftsetzung** des Vertrages erfolgt erst **nach dem Geldeingang auf einem uniVersa-Konto**.

7. Beginnverlegung, Vordatierung, beitragsfreies Ruhen und Wiederanlage

Beginnverlegung

- Der Antrag auf Beginnverlegung muss **vor** dem ursprünglichen technischen Versicherungsbeginn in der Hauptverwaltung vorliegen.
- Der Zeitraum zwischen dem Datum der Antragstellung (Unterschriftsdatum auf dem Versicherungsantrag) und dem technischen Versicherungsbeginn nach der Beginnverlegung darf max. 3 Monate betragen.
- Eine Beginnverlegung ist vorab mit dem Fachbereich (PVV 4) abzustimmen.

Vordatierung

- Versicherungsbeginne können max. 3 Monate vordatiert werden.
- Umbuchungen aus ablaufenden Verträgen können max. 12 Monate vordatiert werden.

beitragsfreies Ruhen

- Ein beitragsfreies Ruhen ist ab dem zweiten Versicherungsjahr möglich. Das beitragsfreie Ruhen kann alle drei Jahre einmal beantragt werden. Die Dauer des beitragsfreien Ruhens beträgt sechs Monate. Für die Zuschuss RENTE/Zuschuss RENTE^{topinvest} (Riester), für Direktversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung und für Vermögensbildungsversicherungen gelten individuelle Regelungen. Für die Beantragung ist der „Antrag auf beitragsfreies Ruhen“ Formular Nr. LVF-002 zu verwenden. Die Besonderheiten zu den einzelnen Tarifen sind dem Formular zu entnehmen.

Wiederanlage

Die Wiederanlage von Kapitalabfindungen aus Rentenversicherungen in sofortbeginnende Rentenversicherungen ist nicht möglich.

LVF-231 01.24

8. Besonderheiten in der Berufsunfähigkeit

8.1. Absicherungen von Beamten

Bei den angegebenen Höchstrenten sind anderweitige private Versorgungsansprüche entsprechend anzurechnen. Der Einschluss einer Beitragsdynamik ist bei Beamten nicht möglich. Die Leistungsdynamik der BU-Rente mit jährlich 1 % bis 3 % im Berufsunfähigkeitsfall kann für Beamte vereinbart werden.

Pauschalregelung:

Für die BU gelten folgende Höchstrenten (monatlich):

- einfacher und mittlerer Dienst: 750 EUR
- gehobener Dienst: 900 EUR
- höherer Dienst: 1.100 EUR

Beamte auf Probe bzw. Widerruf:

Beamte auf Probe bzw. Widerruf können einen zweiten Vertrag abschließen. Die max. BU-Monatsrente beträgt 1.250 EUR und die maximale Versicherungsdauer 5 Jahre. Eine längere Leistungsdauer ist abhängig vom Beruf möglich.

Wirtschaftliche Risikoprüfung:

Bei Beamten verzichten wir teilweise auf die wirtschaftliche Risikoprüfung. Das bedeutet, ab einer Gesamtabsicherung von 12.001 EUR benötigen wir die Antragsfrage 10.2 (Einkommensfrage) nicht. Auch bei einer Gesamtabsicherung von 24.001 EUR benötigen wir den Fragebogen Beruf/Einkommen nicht. Die Frage nach weiteren Absicherungen (Antragsfrage 10.1) muss immer beantwortet werden.

Medizinische Risikoprüfung ab 24.001 EUR:

Ab einer Gesamtabsicherungshöhe von 24.001 EUR ist die Durchführung einer Hausarztanfrage erforderlich. Sollte kein Hausarzt vorhanden sein, muss ein ärztliches Zeugnis oder M-Check durchgeführt werden. Ab vollendetem 50. Lebensjahr ist unabhängig von der Absicherungshöhe ein Hausarztbericht erforderlich. Sollte kein Hausarzt vorhanden sein, muss ein ärztliches Zeugnis durchgeführt werden.

1) Besondere Vereinbarung für Beamte und Richter bei allgemeiner Dienstunfähigkeit (DU-Klausel)

Bei Beamten, Anwärtern, Beamten auf Probe und Beamten auf Widerruf bzw. Richtern wird der Begriff der Berufsunfähigkeit auf die Dienstunfähigkeit nach dem Beamtenrecht abgestellt. Wird der Beamte bzw. Richter allein aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt bzw. entlassen, gilt dies als Berufsunfähigkeit. (Druckstücknr. LVF-210)

2) Besondere Vereinbarung zum Versicherungsschutz bei Polizeidienstunfähigkeit (PDU-Klausel)

Polizeibeamte unterliegen höheren gesundheitlichen Anforderungen als sonstige Beamte. Aus diesem Grund unterscheidet sich die Polizeidienstunfähigkeit von der allgemeinen Dienstunfähigkeit.

Polizeibeamte (auch Anwärter im Vorbereitungsdienst und Beamte auf Probe) können sich bei der uniVersa mit dieser Besonderen Vereinbarung speziell gegen Polizeidienstunfähigkeit versichern. (Druckstücknr. LVF-211)

Die Zugrundelegung der Besonderen Vereinbarungen bei Polizeidienstunfähigkeit sowie allgemeiner Dienstunfähigkeit ist von der Risikoprüfung abhängig.

Ergibt die medizinische Prüfung eine Erschwerung (Risikozuschlag oder Leistungsausschluss), so ist die Vereinbarung der Dienstunfähigkeitsklausel bzw. Polizeidienstunfähigkeitsklausel nicht möglich.

LVF-231 01.24

8.2. BU für besondere Berufsgruppen

Schüler (ab dem technischen 15. Lebensjahr):

Bei Besuch folgender Schultypen bieten wir Versicherungsschutz: Mittel-, Haupt-, Real-, Wirtschafts-, Gesamt-, Fachober-, Berufsober-, Waldorfschule oder Gymnasium. Bei allen anderen Schultypen bitte Rücksprache mit der Hauptverwaltung halten.

- BG-Einstufung ist abhängig vom besuchten Schultyp
- max. 1.000 EUR BU-Monatsrente

Schulabgänger

Schulabgänger können nach bestandener Abschlussprüfung bis zum 31. Juli (Antragseingang in der Hauptverwaltung) noch als Schüler versichert werden.

Für Schüler kann im Rahmen einer Aktiv RENTE, topinvest RENTE, topgreeninvest RENTE und einer topinvest RENTE^{garant} auch die Zusatzversicherung BU-Opti abgeschlossen werden (für Eintrittsalter 0-12 Jahre innerhalb von Tabaluga, für Eintrittsalter 13-18 außerhalb von Tabaluga).

Auszubildende:

- BG-Einstufung nach entsprechenden Lehrberuf
- max. 1.000 EUR BU-Monatsrente

Personen, welche ein duales Studium absolvieren:

- BG-Einstufung nach derzeitigen Beruf / Studienrichtung (analog Azubis)
- max. 1.000 EUR BU-Monatsrente (analog Azubis)

Studenten:

- BG-Einstufung nach der Studienrichtung
- max. 1.000 EUR BU-Monatsrente

Personen in Elternzeit:

- BG-Einstufung nach Beruf vor der Elternzeit
- max. 1.000 EUR BU-Monatsrente

Hausfrauen:

- BG 2+
- max. 1.000 EUR BU-Monatsrente; keine Beitragsdynamik möglich

Keine abgeschlossene Berufsausbildung

Versicherte Personen, die keine Berufsausbildung oder Studium abgeschlossen haben, werden individuell durch die Hauptverwaltung eingestuft. Bitte reichen Sie in diesem Fall den Fragebogen Berufsgruppeneinstufung LVF-227 ein.

Unterschrift bei Minderjährigen

Minderjährige müssen ab Vollendung des 16. Lebensjahrs den Antrag mit unterschreiben.